

# BÜRGERINFO HILFELEISTUNGEN BEI HOCHWASSERSCHÄDEN



# SO KÖNNEN SIE HELFEN

Viele Menschen haben in dieser Katastrophe Hab und Gut verloren, manche sogar ihr Leben. Möchten Sie unterstützen, haben wir hier einige Möglichkeiten für Sie gesammelt.



## Spenden Sie an Österreich hilft Österreich

Empfänger: Österreich hilft Österreich  
IBAN: AT06 2011 1800 8076 0700  
BIC: GIBAAATWW

Damit Sie Ihre Spende steuerlich absetzen können, geben Sie bitte im Feld „Verwendungszweck“ Ihren Vor- und Nachnamen sowie Ihr Geburtsdatum an.



## Registrieren Sie sich als Helfer bei Füreinander Niederösterreich

Der Zivilschutzverband NÖ koordiniert bei Katastrophen wie dieser den Einsatz von Freiwilligen, die in unterschiedlichsten Bereichen, etwa Reinigen, Aufräumen, Möbel tragen, Einkaufsdienst, Schadensmeldung online bearbeiten, Ausfüllen von Formularen unterstützen.

Anmeldungen möglich online via  
[www.fuereinanderniederoesterreich.at](http://www.fuereinanderniederoesterreich.at)



## HILFE IM EIGENEN LAND

HILFE IM EIGENEN LAND leistet seit 1965 Soforthilfe, um den täglichen Bedarf bis zum Einsetzen der ersten Zahlungen durch Versicherungen, Fonds etc. zu sichern. Schenkt Hoffnung, hilft bitte mit, und unterstützen wir miteinander die stark betroffenen Menschen mit einer Spende.

Spendenkonto: Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien  
IBAN: AT25 3200 0000 1220 0002  
BIC: RNLNATWW

Verwendungszweck: Unwetter

Online: <https://www.hilfeimeigenenland.at/spenden>

Jeder Euro zählt – die Spende ist steuerlich absetzbar!

# VORWORT

Die Hochwasserkatastrophe in Niederösterreich ist eine große Herausforderung für alle Betroffenen. Wir wollen Sie über wichtige Unterstützungsmaßnahmen informieren.

Denn uns ist bewusst, dass Sie gerade jetzt keinen Kopf dafür haben, das Internet zu durchstöbern. Damit wir Ihnen einige Sorgen nehmen können, haben wir genau das für Sie übernommen.

Denn das soziale Netz in Österreich ist engmaschig, um Ihnen, den Betroffenen in dieser schwierigen Situation unter die Arme zu greifen. Das betrifft sowohl die Mittel aus Bund und Ländern, aber auch Förderungen der Sozialpartner und steuerliche Absetzmöglichkeiten. Auch die wichtigsten Kontaktadressen zu den jeweiligen Leistungen finden Sie in dieser Info-Broschüre.

Diese Sammlung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie soll Ihnen jedoch in diesen schwierigen Zeiten eine Unterstützung sein.

# ÜBERSICHT

UMGANG MIT DER EIGENEN VERSICHERUNG	Seite 5
HILFE AUS DEM KATASTROPHENFONDS	Seite 6
WEITERE HILFSANGEBOTE	Seite 8
ERLEICHTERUNGEN BEIM STEUERAUSGLEICH	Seite 9
HILFE FÜR BESONDERS BETROFFENE FAMILIEN	Seite 10
INFORMATIONEN ZUR ABFALLBESEITIGUNG	Seite 11

# ZUERST ZUR VERSICHERUNG

**Bevor staatliche Hilfen greifen, sind die Leistungen der eigenen Versicherung in Anspruch zu nehmen.**

Die Frage, ob Ihre Haushaltsversicherung oder Ihre Eigenheimversicherung durch Hochwasser, Überschwemmungen oder Grundwassereintritt verursachte Schäden abdeckt, müssen Sie in Ihrer Polizze nachlesen.

Auch die Frage, wie hoch Ihre Versicherungssumme ist, lässt sich nur anhand der Polizze nachvollziehen. Diese Summen liegen jedoch oft unter 10.000 Euro.

Schäden an Fahrzeugen durch Hochwasser werden nur von entsprechenden Kaskoversicherungen, nicht jedoch von einfachen Haftpflichtversicherungen übernommen. Auch hier gilt es, die Polizze zu überprüfen, ob die Schäden versichert sind und bis zu welcher Versicherungssumme.

Die meisten Versicherungen haben Vorlagen oder eigene Formulare für Schadensmeldungen, die Sie auf den Homepages finden. Sie sollten jedenfalls eine Liste aller beschädigten Dinge mit Wertangaben anfertigen und diese mit einer präzisen Beschreibung, was passiert ist und welche Maßnahmen Sie getroffen haben, um den Schaden zu vermeiden (Stichwort: Schadenminderungspflicht), der Versicherung übermitteln. Fügen Sie wenn möglich auch die Ankaufsrechnungen hinzu, um eine raschere Bearbeitung zu ermöglichen.



- **Melden Sie den Schaden unverzüglich Ihrer Versicherung – am besten schriftlich.**
- **Starten Sie Ihr Fahrzeug nicht, sollten Sie einen Schaden vermuten – die Versicherung kann sonst aussteigen.**
- **Dokumentieren Sie alle Schäden durch Fotos. Machen Sie auch Fotos von Schutzmaßnahmen, die Sie getroffen haben (Sandsäcke, Barrieren, etc.)**

# DANN GIBT ES HILFE AUS DEM KATASTROPHENFONDS

Mit den Mitteln des Katastrophenfonds aus Bund und Land NÖ werden Opfer von Naturkatastrophen bei jenen Kosten unterstützt, die nicht von Versicherungen gedeckt werden.



Schadensmeldungen erfolgen an die Gemeinde.  
Die zuständige Abteilung ist von Montag bis Freitag von 8-12 Uhr erreichbar.

02282-2506

Nur für Betroffene in der Gemeinde

Bürgerinnen und Bürger, aber auch Unternehmen und Organisationen, die durch Hochwässer oder andere Naturkatastrophen geschädigt wurden, können einen Antrag auf Gewährung einer Katastrophenbeihilfe bei ihrer Wohnsitzgemeinde einbringen. Dafür ist der **Schaden zunächst formlos bei der Gemeinde zu melden**.

Im Anschluss daran wird eine Kommission der Gemeinde die Schäden erfassen und die Schadenshöhe anhand festgelegter Kriterien feststellen. Neben Vertreterinnen und Vertretern des Gemeinderats gehören diesen Kommissionen Sachverständige an.

Schäden werden nur dann aufgenommen, wenn die für den Bau erforderlichen Bewilligungen vorliegen oder wenn aufgrund des Alters des Objektes ein vermuteter Konsens angenommen werden kann.

In sogenannten Schadenserhebungsprotokollen werden von den Kommissionen die Schäden festgehalten sowie die Gesamtschadenssumme errechnet. Ebenfalls ist das Bestehen oder Nichtbestehen einer Versicherung anzugeben. Wichtig: Eine vollständige Abwicklung des Antrags kann erst erfolgen, wenn die Bekanntgabe der konkreten Versicherungsleistung erfolgt ist. Schlussendlich ist das Protokoll von den Geschädigten und der Kommission zu unterzeichnen. Die Prüfung und Auszahlung erfolgt über das Land NÖ.

## WIE WIRD DER SCHADEN BERECHNET?

Bei Schäden durch Hochwasser an Wohngebäuden einschließlich Nebengebäuden, Außenanlagen und Inventar erfolgt die **Bemessung der Schadenssumme nach** den von der NÖ Baudirektion **festgelegten Richtwerten**.

Totalschäden, statische Schäden, Schäden an besonderen Haustechnikanlagen (z.B. Solarspeicher, Wasseraufbereitungsanlagen, Aufzüge) und Schäden durch Ölaustritt sind anders zu bewerten. Das gilt auch für Schäden, die nicht durch Hochwasser, also etwa durch Überschwemmungen, ausgelöst wurden. Hier werden als Berechnungsgrundlage die **Kosten für die Wiederherstellung** des früheren Zustandes bzw. für die Wiederbeschaffung der gelagerten Vorräte herangezogen, wobei Werterhöhungen nicht zu berücksichtigen sind.

Ist der frühere Zustand nicht mehr herstellbar, dient der **Zeitwert** des beschädigten Objektes als Grundlage für die Ermittlung der Schadenshöhe.

Die **beihilfefähigen Kosten**, jene Beträge, die schlussendlich mit Mitteln des Katastrophenfonds gefördert werden, ergeben sich aus der in diesem Sinne anerkannten **Schadenssumme abzüglich der Versicherungsleistung**. Beihilfen werden gewährt, wenn die beihilfefähigen Kosten 1.000 Euro übersteigen.

## WIE HOCH IST DIE HILFE AUS DEM FONDS?

Die **Beihilfe beträgt bis zu 20 % der anerkannten Gesamtschadenssumme**.

Von dieser Höhe gibt es Ausnahmen in begründeten Fällen, die jedoch einzeln geprüft werden müssen. So können Personen, die von einem unverhältnismäßig hohen Schadensausmaß betroffen sind, die mit geringem Einkommen oder jene mit sonstigen außerordentlichen Belastungen (beispielsweise durch eine chronische Krankheit, Behinderung oder besondere Sorgepflichten) einen solchen Antrag stellen. Das ist auch möglich, sollte eine Existenzgefährdung vorliegen. Die Vorlage entsprechender Nachweise ist natürlich notwendig.

## WELCHE KOSTEN WERDEN NICHT ANERKANNT?

Nicht für alle Schäden, die Ihnen entstanden sein könnten, wird es Hilfe aus dem Katastrophenfonds geben. So werden etwa Schäden an Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen, die sich im Besitz oder Eigentum einer Privatperson befinden nicht einberechnet. Das gilt auch für Schäden an sogenannten "Sachwerten des gehobenen Standards", wie insbesondere Pools, Schwimmteiche, Saunen, Ziergärten, Zierteiche, Skulpturen, Gemälde, Antiquitäten, Schmuck und dergleichen.

# WEITERE HILFSANGEBOTE

Viele Institutionen und Organisationen bieten ihren Mitgliedern rasche und unbürokratische Hilfen an.



Die Arbeiterkammer Niederösterreich unterstützt betroffene Mitglieder der aktuellen Unwetter-schäden.

Von der Arbeiterkammer Niederösterreich werden ab einem Schaden von 1.000 Euro gestaffelt Unterstützungen gewährt. Diese bewegen sich im Rahmen von 300 bis 1.000 Euro.

[www.aknoe.at](http://www.aknoe.at)



Unterstützung für Schäden ab 700 Euro am Wohnhaus können Gewerkschaftsmitglieder aus dem Katastrophenfonds des ÖGB erhalten. Anträge sind über die Teilgewerkschaften (zB GÖD) einzubringen.

[www.oegb.at](http://www.oegb.at)



Die Wirtschaftskammer NÖ unterstützt Unternehmen mit Leistungen aus ihrem Unterstützungsfonds. Die Anträge sind über die Bezirksstellen einzubringen.

[www.wko.at/noe](http://www.wko.at/noe)



Erleichterungen für Unternehmen gibt es auch durch die ÖGK. Die Soforthilfe umfasst Punkte wie Stundungen, Ratenvereinbarungen, Meldeverspätungen oder Beitragsprüfungen. Betroffene sollen ihren Kundenbetreuer kontaktieren.

[www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at)



Der Akuthilfefonds Österreich hilft Österreich – Überbrückungshilfe unterstützt Personen, die von den Extremwetterereignissen in ganz Österreich betroffen sind und deren Haus oder Wohnung (Wohnraum) in Folge dessen zerstört oder beschädigt worden ist.

[helfen.orf.at](http://helfen.orf.at)

# KOSTEN VON STEUER ABSETZEN

Außergewöhnliche Belastungen, wie sie etwa durch dieses Katastrophenereignis entstehen, können auch bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

Als außergewöhnliche Belastung sind **sämtliche Kosten, die mit der Beseitigung der unmittelbaren Katastrophenfolgen im Zusammenhang stehen**, absetzbar und das grundsätzlich in vollem Umfang. Das bedeutet: Nicht der Schaden selbst, sondern etwa die Kosten für Sanierungsarbeiten, Wiederbeschaffung von Fahrzeugen, etc. ist absetzbar. Die Erbringung eigener Arbeitsleistung ist mangels eines Kostenaufwandes steuerlich auch nicht zu berücksichtigen.

Auch hier gilt die Einschränkung, dass diese Schäden nicht durch eine Versicherung oder aus öffentlichen Mitteln, wie zum Beispiel aus dem Katastrophenfonds, gedeckt sind.

Eine **Voraussetzung** für die Berücksichtigung der Kosten ist, dass die **Schäden der Schadenskommission der Gemeinde gemeldet** und von dieser aufgenommen sowie bestätigt wurde. Melden Sie Ihre Schäden also unbedingt an der zuvor angeführten Telefonnummer. Darüber hinaus sind die **Kosten durch Rechnungen zu belegen**.

Für einzelne Bereiche gibt es darüber hinaus Einschränkungen, die Sie beachten sollten. Die wichtigsten betreffen etwa die Frage, ob der Hauptwohnsitz betroffen ist bzw. ob der Zeitwert oder der Wiederbeschaffungswert angenommen wird.

Die **Kosten zur Beseitigung der unmittelbaren Katastrophenfolgen** können in vollem Umfang abgesetzt werden, egal ob ein Hauptwohnsitz oder ein weiterer Wohnsitz betroffen ist. Es gibt hier auch keinen Unterschied, ob ein Zusammenhang mit einem „Luxusgut“ besteht. So sind z.B. sind auch Kosten für die Reinigung eines Schwimmbades oder einer Sauna absetzbar.

Die Kosten für die **Reparatur bzw. Sanierung** von Schäden sind nur in dem Umfang, in dem diese Gegenstände für die übliche Lebensführung benötigt werden, absetzbar. Das bedeutet, dass etwa Kosten für die Sanierung eines Schwimmbads nicht absetzbar sind.

Gleiches gilt für die **Ersatzbeschaffung** zerstörter Vermögenswerte. Auch hier sind nur jene Kosten abzugsfähig, die für die übliche Lebensführung benötigt werden. Nicht absetzbar sind z.B. Sportgeräte, Foto- und Videoausrüstung oder Luxusgüter. In voller Höhe absetzbar sind Kosten für die Ersatzbeschaffung von Möbeln, Teppichen, Vorhängen, Wäsche, Beleuchtungskörpern, Speisegeschirr, Elektro-, Haushalts- sowie Küchengeräten, Sanitär- und Heizungsanlagen. Im Ausmaß der Kosten für Gegenstände üblichen Standards sind absetzbar Kosten für die Ersatzbeschaffung von Radio- und Fernsehgeräten, Satellitenanlagen, CDPlayern und sonstiger Unterhaltungselektronik.

Die Kosten für die **Ersatzbeschaffung eines PKW** stellen nur im Ausmaß des Zeitwertes im Zeitpunkt der Zerstörung (Beschädigung) des Fahrzeuges eine außergewöhnliche Belastung dar.



# BESONDERE HILFE FÜR FAMILIEN

**Der Familienhärteausgleich des Bundeskanzleramts richtet sich an jene Familien, die trotz anderer Hilfen lebensnotwendigen Gegenstände und Sanierungsarbeiten finanziell nicht stämmen können.**

Betroffene Familien können bei Vorliegen der gesetzlich festgelegten Voraussetzungen auch aus dem Familienhärteausgleich eine Zuwendung erhalten. Unterstützungen für Zweitwohnsitze sind jedoch nicht möglich.

Maßgeblich ist dabei, dass sowohl die erhaltenen Entschädigungen und Unterstützungen als auch vorhandenen Eigenmittel nicht ausreichen, um die lebensnotwendigen Gegenstände und Sanierungsarbeiten zu finanzieren und eine Fremdfinanzierung nicht leistbar bzw. nicht möglich ist.

Um die Anspruchsberechtigung zu belegen, haben die Antragssteller Informationen zu ihrem monatlichen Einkommen inkl. Beihilfen, zu den monatlichen Fixausgaben, über offene Rechnungen, über Vermögensverhältnisse aller im Haushalt lebender Personen sowie zu Krediten, Darlehen und Kontoüberziehungen vorlegen.



**Die wichtigsten Informationen  
und das Antragsformular  
finden auf der Seite des  
Bundeskanzleramts**

<http://tiny.cc/haerteausgleich>

Niederösterreichischer Gemeindebund  
Ferstlergasse 4  
3100 St. Pölten  
Tel.: 02742/9020-8000  
post@noegemeindegund.at  
www.noegemeindegund.at

# ALLES GUTE

wünscht Ihnen das Team des  
**Niederösterreichischen Gemeindebundes**